

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Am 5. Februar 2013 hat der Vorstand und am 7. Februar 2013 hat der Aufsichtsrat beschlossen, die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abzugeben: Vorstand und Aufsichtsrat der HeidelbergCement AG erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (im Folgenden Kodex) mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und entsprochen wird:

- Ein Teil der Vorstandsverträge sieht keine Begrenzung für Abfindungszahlungen (Abfindungs-Cap) für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund bzw. infolge eines Kontrollwechsels vor (Abweichung von Ziff. 4.2.3).

Begründung:

Der Aufsichtsrat respektiert den Bestandsschutz der bestehenden Vorstandsverträge, die keine entsprechende Begrenzung für Abfindungszahlungen vorsehen. Künftige Neuabschlüsse und Verlängerungen von Vorstandsverträgen werden jedoch eine kodexkonforme Begrenzung von Abfindungszahlungen enthalten. Vier von sechs Vorstandsverträgen enthalten bereits eine kodexkonforme Begrenzung von Abfindungszahlungen.

- Den Vorsitz im Personalausschuss, der die Vorstandsverträge behandelt, hat nicht der Aufsichtsratsvorsitzende inne (Abweichung von Ziff. 5.2).

Begründung:

Der Aufsichtsrat hält diese Besetzung aufgrund der Aktionärsstruktur der Gesellschaft für sachgerecht.

- Die erfolgsorientierte Komponente der Aufsichtsratsvergütung ist nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet (Abweichung von Ziff. 5.4.6).

Begründung:

Die 2010 eingeführte variable Komponente der Aufsichtsratsvergütung richtet sich nach dem im jeweiligen Vorjahr erzielten Konzernergebnis je Aktie. Sie ist somit, da nicht auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage fußend, nicht nachhaltig im Sinne des Kodex. Vorstand und Aufsichtsrat sind gleichwohl der Auffassung, dass die jahresbezogene Vergütungskomponente der Bedeutung der Beratungs- und Überwachungsfunktion des

Aufsichtsrats ausreichend Rechnung trägt und zudem die zeitgerechte Bemessung der variablen Vergütung bei einem unterjährigen Ausscheiden oder Eintritt eines Aufsichtsratsmitglieds erleichtert.

- Der Anteilsbesitz von Aufsichtsratsmitgliedern wird nicht offengelegt (Abweichung von Ziff. 6.6).

Begründung:

Aufsichtsratsmitglieder unterliegen den Veröffentlichungspflichten zum Anteilsbesitz nach § 21 WpHG und zu „Director’s Dealings“ nach § 15a WpHG. Dadurch erscheint eine ausreichende Transparenz hinsichtlich des Anteilsbesitzes von Aufsichtsratsmitgliedern gewährleistet.

Die vorstehende Erklärung bezieht sich für den Berichtszeitraum seit dem 7./9. Februar 2012 mit Aktualisierung vom 28. Juni 2012 (Abgabe der letzten Entsprechenserklärung) auf die am 15. Juni 2012 bekanntgemachte Kodexfassung vom 15. Mai 2012.

Heidelberg, den 5./7. Februar 2013

HeidelbergCement AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat